



Krisen überwinden, Wachstum stärken, Wohlstand sichern

**Kernforderungen für die Bundestagswahl 2021 zum
Ausbau der Erneuerbaren Energien im Wärmesektor**

1	Die Bundestagswahl 2021 und die Notwendigkeit einer beschleunigten Energiewende	3
2	Der Wärmemarkt und die Chancen der Erneuerbaren Energien	5
3	Übergeordnete Regelwerke zum Ausbau der Erneuerbaren Wärme	8
3.1	Bundes-Klimaschutzgesetz: Weiterentwicklung der Treibhausgas- Minderungspfade	9
3.2	Europäischer Emissionshandel: Klare und vorhersehbare Preissignale gewährleisten	9
3.3	Nationaler Emissionshandel: Ausgestaltung ab 2027 konkretisieren	10
3.4	Strompreis reduzieren und Sektorenkopplung forcieren	11
4	Spezifische Regelwerke zum Ausbau der Erneuerbaren Wärme	11
4.1	Gebäudesektor	12
4.1.1	Gebäudeenergiegesetz gezielt auf die Integration von Erneuerbaren Energien ausrichten	12
4.1.2	Bundesförderung für effiziente Gebäude: Förderung verstetigen und Förderung für fossil befeuerte Heizungen beenden	13
4.1.3	Klimaschutz im Mietmarktsegment stärken	14
4.1.4	Arbeitsmarkt: Beschäftigungspolitische Chancen der Wärmewende nutzen	15
4.2	Leitungsgebundene Wärmeversorgung	16
4.2.1	KWKG & BEW: Förderung passgenau auf Erneuerbare Energien ausrichten	17
4.2.2	Markt-Design für Erneuerbare Fernwärme schaffen	19

1 Die Bundestagswahl 2021 und die Notwendigkeit einer beschleunigten Energiewende

Die Bundestagswahl 2021 bzw. die kommende Legislaturperiode fällt in eine Zeit von strukturellen Herausforderungen. Die wirtschaftliche Erholung von der Corona-Pandemie in Verknüpfung mit dem gesellschaftlichen Umbau in Richtung Klimaneutralität wird sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene enorme Anstrengungen erfordern. Gleichzeitig ist die Zusammenführung von Klimaschutz und Wirtschaft eine notwendige Voraussetzung, um Wohlstand sowie soziale Sicherheit in Deutschland und Europa langfristig zu bewahren. Dementsprechend stellt der Kampf gegen den Klimawandel eine zentrale Rolle im Programm der EU-Kommission unter Ursula von der Leyen dar: Auf Basis des europäischen Green Deals soll Europa zum weltweit ersten klimaneutralen Kontinent transformiert werden. Um diesen Prozess tatsächlich „unumkehrbar“¹ zu machen und die europäischen Vorgaben auf nationaler Ebene passgenau umzusetzen, bedarf es einer beschleunigten Umsetzung der Energiewende.

Weil die für eine solche Beschleunigung erforderlichen Investitionen in Erneuerbare Energien nicht nur den Ausstoß von Treibhausgasen und Luftschadstoffen spürbar vermindern, sondern gleichzeitig auch bedeutsamen Impulse für Wachstum und Beschäftigung in Deutschland² setzen, stellt die Energiewende als zukunftsweisendes Modernisierungsprojekt für den Wirtschaftsstandort Deutschland ein zentrales Aufgabenfeld in den kommenden Jahren dar.

Die klima- und energiepolitische Bilanz im Wärmesektor der sich nunmehr dem Ende entgegen neigenden Legislaturperiode fällt aus Sicht des BEEs gemischt aus: Wurden in der ersten Hälfte kaum politische Impulse für eine Beschleunigung der Wärmewende gesetzt, so wurden insbesondere ab Herbst 2019 in bemerkenswerter Geschwindigkeit eine Reihe von bedeutsamen politischen Entscheidungen (Bundes-Klimaschutzgesetz, Kohleausstiegsgesetz, Brennstoffemissionshandelsgesetz usw.) getroffen. Die beiden von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Evaluierungen der energiepolitischen Maßnahmen im Klimaschutzprogramm 2030 kommen allerdings jeweils zu dem Ergebnis, dass die beschlossenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit nicht ausreichen, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien in der klimapolitisch erforderlichen Geschwindigkeit zu gewährleisten.

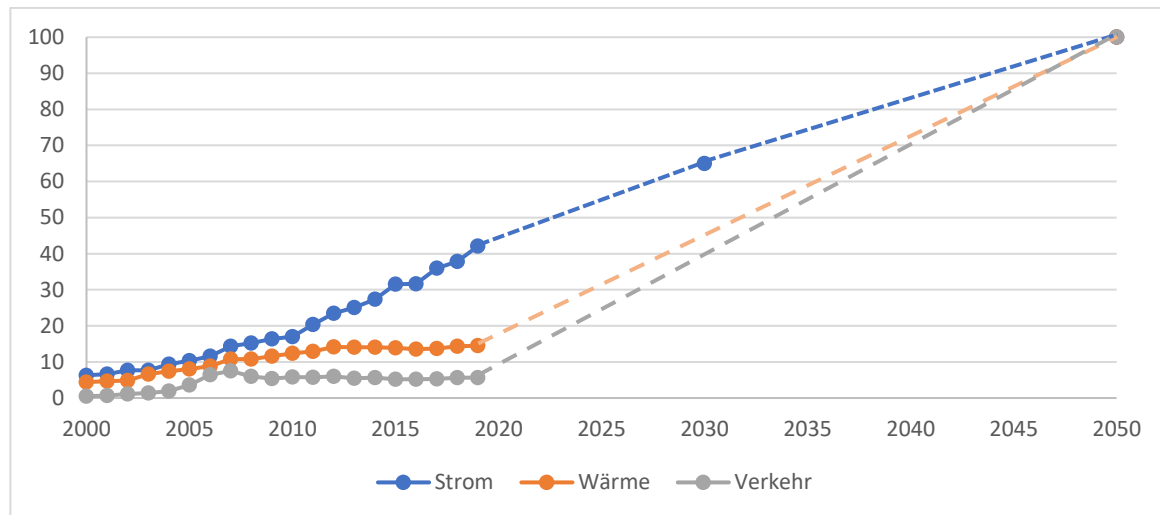
Der Bedarf für einen dynamischen Ausbau der Erneuerbaren Energien entsteht insbesondere daraus, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien in den Sektoren Wärme

¹<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/klimaschutz-peter-altmaier-raeumt-fehler-ein-a-a4879085-61d9-442c-80f8-82d2fdb840ab>. Anzumerken ist, dass ein Großteil (ca. 85 Prozent) der freigesetzten Treibhausgasen und Luftschadstoffen auf energiebedingte Emissionen zurückzuführen ist.

² Für regelmäßige Evaluierungen des BMWi, siehe bspw. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/arbeitsplaetze-und-beschaeftigung.html>

und Verkehr seit Jahren stagniert. Deshalb kann weiterhin von einer „Energiewende der zwei Geschwindigkeiten“ gesprochen werden (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Anteile der Erneuerbaren Energien in Prozent (1990 - 2019) und die erforderliche Dynamisierung zur Klimaneutralität 2050



Quelle: https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Service/Erneuerbare_Energien_in_Zahlen/Zeitreihen/zeitreihen.html, abgerufen am 08.09.2020.

Im Stromsektor hat sich der Ausbau der Erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren sehr dynamisch entwickelt: Auf Basis des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) ist es gelungen, den Anteil der Erneuerbaren Energien auf über 40 Prozent an der Bruttostromerzeugung (2019) auszubauen. Zudem ist ein Ausbaupfad mit Zielsetzungen für die Jahre 2030 (mindestens 65 Prozent Anteil am Bruttostromverbrauch) und 2050 (Treibhausgasneutralität³) im EEG aufgeführt. Im Wärme- und Verkehrssektor sind solche Zielvorgaben nicht zu finden. Die Anteile der Erneuerbaren Energien stagnieren seit Jahren auf einem jeweils niedrigen Niveau; gesetzlich vorgeschriebene Ausbaupfade sind nicht vorhanden.

Dies steht im (starken) Widerspruch zu dem eigentlichen Erfordernis, Klimaneutralität innerhalb der kommenden 30 Jahre zu erreichen. Klimapolitische Anstrengungen sind dabei nicht nur auf die Bundesrepublik zu beschränken, sondern müssen in der kommenden Legislaturperiode auch in der Außenpolitik an Bedeutung gewinnen.

Das Ziel muss darin bestehen, im Klimaschutz eine internationale Vorreiterrolle einzunehmen und zu verdeutlichen, dass das gesamte Energiesystem einer Industrienation tatsächlich vollständig auf Erneuerbare Energien umgestellt werden kann. Gleichwertige Transformationsanstrengungen in den europäischen Nachbarstaaten sind eine gute Grundlage, um den Kritikern der 2050-Zielsetzung den (politischen) Wind aus den Segeln zu nehmen. Gleichzeitig bietet die forcierte Nutzung von klimafreundlichen

³ Anmerkung: Obleich Treibhausgasneutralität auch durch Technologien zur Abscheidung und/oder Einlagerung von Treibhausgasemissionen erreicht werden kann, sollte der Anteil des aus Erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 100 Prozent um Jahr 2050 gesteigert werden. Vgl. hierzu die [BEE-Stellungnahme zum „EEG 2021“](#).

Technologien neue wirtschaftliche Chancen im Technologieexport. Es gilt die Führerschaft im Bereich klimafreundlicher Technologien zu übernehmen und den Titel „Exportweltmeister“ auch in einer klimaneutralen Welt zu behaupten.

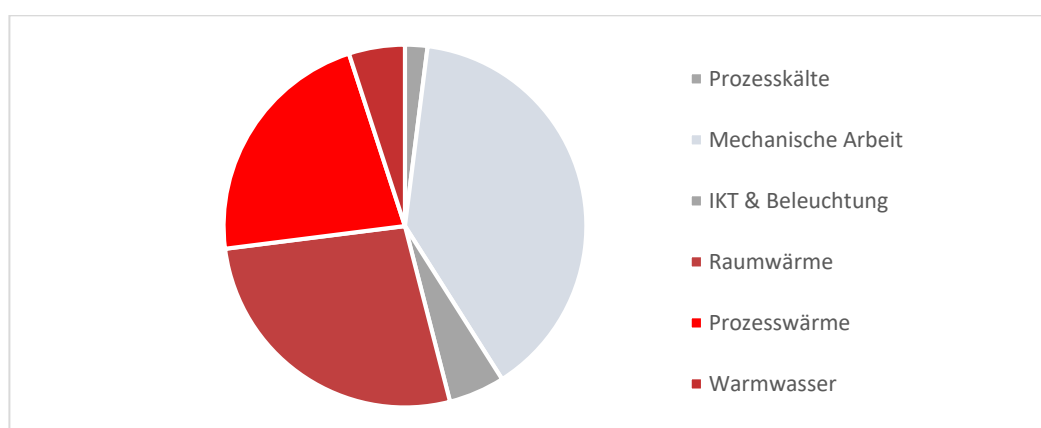
Die Bundestagswahl 2021 bietet nun die große Chance, über passende marktwirtschaftliche und ordnungsrechtliche Bedingungen die zuvor skizzierten Chancen zu ergreifen und durch eine Neujustierung in der Energiepolitik den Ausbau der Erneuerbaren in den verschiedenen Sektoren zu dynamisieren. In diesem Zusammenhang bietet der Wärmesektor ganz wesentliche, bislang noch nicht genutzte Potenziale.

2 Der Wärmemarkt und die Chancen der Erneuerbaren Energien

Der Wärmesektor ist mit einem Anteil von ca. 52 Prozent (≈ 1.300 TWh) am Endenergiebedarf der energieintensivste Anwendungsbereich (Abbildung 2, in Rot unterlegt). Aufgrund des hohen Anteils an fossilen Brennstoffen werden dabei jährliche Emissionen von über 300 Mio. t freigesetzt. Der hohe Anteil an fossilen Brennstoffen trifft dabei auf einen hohen Anteil von Energieimporten, was wiederum mit einem milliarden-schweren Mittelabfluss aus der Bundesrepublik verknüpft ist.

Der Ausbau der Erneuerbaren Wärme bietet die Möglichkeit, die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu vermindern, den milliarden-schweren Mittelablauf zu reduzieren und stattdessen den heimischen Anlagen- und Heizungsbau entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu stärken.

Abbildung 2: Endenergieverbrauch nach Anwendungsfeldern



Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/energiedaten-gesamtausgabe.html>, abgerufen am 08.09.2020.

Erneuerbare Wärmetechnologien stehen über die verschiedenen Anwendungsfelder (Heizwasser für Raumwärme und Warmwasser, industrielle Prozesswärme usw.) hinweg technologisch ausgereift zur Verfügung. Dementsprechend bietet ein Markthochlauf der erneuerbaren Wärme beträchtliche wirtschaftliche Chancen. Hierzu zählen u.a.

Gebäudesektor und Heizungsmarkt

- Im Gebäudesektor hat die EU-Kommission im Rahmen ihres Green Deals eine Renovierungswelle angekündigt. Das Ziel dieser Initiative besteht in der energetischen Modernisierung des gesamten europäischen Gebäudesektors. In Deutschland - und in Europa insgesamt - begründet ein relativ alter Heizungsanlagenbestand auf Basis von Heizöl und Erdgas einen hohen Bedarf an erneuerbaren Heizungssystemen. In der Auflösung dieses „Modernisierungsstaus“ liegen große Potenziale für die deutsche Heizungsindustrie.

Als bedeutsame Mittelstandsbranche kann diese insbesondere dann von der europäischen Initiative profitieren, wenn es ihr über Innovationskraft und internationaler Wettbewerbsfähigkeit gelingt, sich bedeutsame Anteile an diesem Wachstumsmarkt zu sichern. Gelingt es der deutschen Heizungsindustrie hingegen nicht, die steigende Nachfrage nach erneuerbaren Heizungen zu global konkurrenzfähigen Preisen anzubieten, droht nicht nur der Verlust der bisherigen Marktführerschaft bei fossilen Technologien. Es besteht auch das Risiko, dass die wichtige Mittelstandsbranche mit 70.000 Beschäftigten den Anschluss am globalen und nationalen Markt verliert.⁴

- In der Umsetzung der zu tätigen Investitionen bedarf es einer ausreichenden Anzahl an Fachkräften, die für den Einbau erneuerbarer Wärmetechnologien ausgebildet sind. Frühzeitige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sanitär-Heizung-Klima (SHK) Handwerk und arbeitspolitische Strategien in der schulischen Ausbildung sind erforderlich, um der wachsenden Nachfrage *langfristig* ein entsprechendes Fachkräfteangebot gegenüberzustellen.
- Diese Überlegungen deuten Erfordernisse im Rahmen arbeitspolitischer Maßnahmen an: Die erneuerbare Wärme stellt entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette einen Wachstumsmarkt mit erheblichen Beschäftigungspotenzialen dar. Dementsprechend folgerichtig erscheint die Verknüpfung der Wärmepolitik und der Arbeits- und Bildungspolitik. Gelingt dies, so kann der Technologie- und Produktionsstandort Deutschland nachhaltig gestärkt werden.
- Heizungsbranche, Logistik und Handwerk bieten ein enormes Wachstumspotenzial, das auch eine Antwort auf die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sein kann. Mit den wirtschaftlichen Konsequenzen der Corona-Pandemie durchlebt die Bundesrepublik Deutschland aktuell die schwerste Rezession in ihrer Geschichte. Gleichzeitig hat sich die Heizungsbranche bislang als krisenfest erwiesen; insbesondere im Absatz von erneuerbaren Heizsystemen sind spürbare Absatzzuwächse zu verzeichnen. Weil *kurzfristig* in anderen (Industrie-) Branchen aufgrund der sinkenden Nachfrage (insb. im Außenhandel) ein zeitweiliger Arbeitskräfteüberschuss entsteht, erscheinen Überlegungen sinnvoll, wie denn geling kann,

⁴ <https://www.pwc.de/de/energiewirtschaft/die-deutsche-heizungsbranche.html>

diese Arbeitskräfte (bei einer entsprechend fachlichen Qualifikation) in Richtung der für die Gebäudemodernisierung relevanten SHK-Gewerke zu überführen.

Damit könnten zwei gesellschaftlich wünschenswerte Ziele erreicht werden: Neben einer beschleunigten Umsetzung der Wärmewende würde es gleichzeitig gelingen, den Corona-bedingten Druck am Arbeitsmarkt zu mindern. Passende politische Instrumente sind zu identifizieren und Barrieren für die intersektorale Arbeitskräfte-mobilität abzubauen.

Nah- und Fernwärme

- Die Modernisierung der (oftmals kommunalen) Nah- und Fernwärme mit großtechnischen erneuerbaren Wärmeerzeugern (Großwärmepumpen, Solarthermie auf Gebäuden und Freiflächen, Tiefen-Geothermie, Holz(heiz)werke und Biogas-Anlagen) bietet beträchtliche industrie- und strukturpolitische Chancen, da wirtschaftliche Aktivitäten in den vorgelagerten und lokalen Wertschöpfungsstufen angeregt werden und sich dadurch neue Marktperspektiven für die Technologiehersteller ergeben: Neben der Bereitstellung klimafreundlicher Wärme in den Nah- und Fernwärmenetzen setzt die verstärkte Nachfrage nach den hierzu erforderlichen Erzeugungstechnologien bedeutsame Anreize für den Ausbau von Produktionskapazitäten, die Minderung von Produktionskosten und die technologische Weiterentwicklung.
- Damit ergeben sich Chancen für diverse Wirtschaftsakteure (u.a. Berater-/Energiemanager, Ingenieur- und Planungsunternehmen, Hoch-/Tiefbau usw.) sowie perspektivisch neue Exportchancen für die Technologiehersteller, da aufgrund der europäischen Klimaziele mittelfristig auch die großen Bestandsnetze in Osteuropa auf Erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme umzustellen sind. Ausgereifter Anlagenbau *Made in Germany* kann dann auch über die Bundesgrenzen hinaus zum europäischen Klimaschutz beitragen.

Industrie

- Die Industrie ist ein Pfeiler für den Wohlstand in Deutschland; sie garantiert Wertschöpfung, hochwertige Arbeitsplätze und Innovationsdynamik. Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass ein ausgeweitetes Produktionsvolumen in den vergangenen Jahren dazu geführt hat, dass trotz Effizienzsteigerungen der Ausstoß von Treibhausgasen (jährlich ca. 190 Mio. t) und Luftschadstoffen auf einem hohen Niveau stagniert. Dementsprechend nehmen die Erneuerbaren Energien bei der Überführung der deutschen Industrie in eine klimaneutrale Wirtschaft eine Schlüsselrolle ein. Nur wenn es gelingt, bestehende Prozesse auf klimaneutrale Produktionsverfahren und Erneuerbare Energien umzustellen, kann der Industriestandort Deutschland mitsamt seiner Arbeitsplätze langfristig gesichert werden. Dies bedingt wiederum die Verfügbarkeit ausreichender Mengen an Erneuerbaren Energien.
- Nach heutigem Kenntnisstand nehmen bei der Dekarbonisierung der hochtemperierten Prozesswärme biogene Brennstoffe sowie strombasierte Technologien

Schlüsselrollen ein: Über die direkte Nutzung von Strom sowie über die Nutzung von erneuerbarem Strom zur Erzeugung von Grünem Wasserstoff und seinen Folgeprodukten können die für die Produktionsprozesse erforderlichen Temperaturniveaus klimaneutral bereitgestellt werden. Um die dafür erforderlichen Mengen bereitzustellen, reichen die aktuell von der Bundesregierung definierten Ausbaupfade der erneuerbaren Stromkapazitäten nicht aus. Stattdessen bedarf es einer deutlichen Anhebung der jährlichen Ausbauvolumina (netto), welche sich aus dem [BEE-Szenario 2030](#) ableiten lassen. Diese betragen:

- 4.700 MW Wind an Land
 - 2.000 MW Wind auf See
 - 10.000 MW Photovoltaik
 - 600 MW Bioenergie
 - 50 MW Wasserkraft
 - 50 MW Geothermie
- Neben der Bereitstellung ausreichender Mengen an Erneuerbarem Strom erfordert die Transformation der Industrie in Richtung Klimaneutralität die bedarfsgerechte Errichtung von Infrastrukturen. Für die direkte Nutzung von Erneuerbarem Strom ist z.B. die Verstärkung von standortnahen Verteilnetzen (und ggf. der Übertragungsnetze) notwendig; für die Nutzung von Wasserstoff entsprechende Pipelines.
 - Weil sich die Erzeugung und Nutzung von Grünem Wasserstoff aus Elektrolyse noch weitgehend auf Pilot- oder Demonstrationsvorhaben beschränkt, gilt es in der kommenden Legislaturperiode, diese - wo sinnvoll - in die industrielle Anwendung zu überführen. Die dafür erforderlichen technischen Grundlagen sind vorhanden. Gleiches gilt für sonstige Verfahren zur Erzeugung von Grünem Wasserstoff, z.B. durch die Dampfreformierung von Biogas.

Um die zuvor skizzierten Potenziale der Erneuerbaren Wärme in Hinblick auf Klimaschutz, Beschäftigung und Wertschöpfung zu heben, bedarf es einer Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie weiterer politischer Initiativen. Dies betrifft sowohl übergeordnete Vorgaben als auch wärmepolitische Regelwerke.

3 Übergeordnete Regelwerke zum Ausbau der Erneuerbaren Wärme

Übergeordnete Regelwerke beeinflussen neben dem Wärmesektor auch weitere energierelevante Bereiche. Sie bilden den übergeordneten Rahmen und können bei passender Ausgestaltung den Ausbau der Erneuerbaren Energien – parallel zum Wärmesektor – auch in anderen Bereichen beschleunigen.

3.1 Bundes-Klimaschutzgesetz: Weiterentwicklung der Treibhausgas-Minderungspfade

Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) werden erstmals sektorspezifische Treibhausgasminderungsziele sowie entsprechende Minderungspfade bis zum Jahr 2030 gesetzlich festgelegt (siehe Abbildung 3). Das KSG schreibt vor, das Emissionsvolumen von 813 Mio. t (2020) um ca. 33 Prozent auf 543 Mio. t in den kommenden 10 Jahren zu reduzieren. In der nächsten Legislaturperiode bedarf es nunmehr einer Weiterentwicklung, um das Erreichen der Klimaneutralität im Jahr 2050 zu gewährleisten und frühzeitige Klarheit für Investoren zu schaffen. Hierzu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Festlegung der Klimaneutralität 2050 als rechtsverbindliches Ziel;
- Benennung von sektorspezifischen Emissionszielen für die Jahre 2040 und 2050; zumindest für den Zeitraum 2030 bis 2040 sollten jährliche Minderungsziele für die einzelnen Sektoren festgelegt werden.

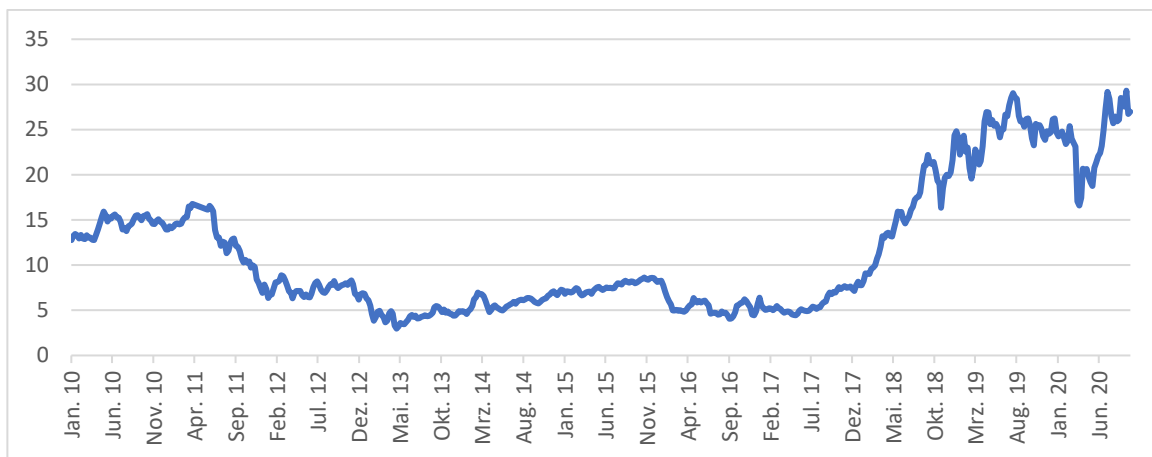
Falls es im Zuge der Verabschiedung eines Europäischen Klimaschutzgesetzes zu einer Verschärfung der Treibhausgas-Minderungsziele für das Jahr 2030 kommen sollte, müssen die im KSG aufgeführten Minderungspfade entsprechend angepasst werden.

3.2 Europäischer Emissionshandel: Klare und vorhersehbare Preissignale gewährleisten

Der Europäische Emissionshandel (EU-ETS) verfehlt es aufgrund von strukturellen Zertifikate-Überschüssen aus den vorangegangenen Handelsperioden bislang, deutliche und für Investoren vorhersehbare Preissignale zu setzen. Damit wird der EU-ETS seiner Bedeutung als Kernelement der europäischen Klimapolitik nur unzureichend gerecht.

Obgleich mit der Marktstabilisierungsreserve ein Instrument zur langfristigen Auflösung der Überschuss-Problematik eingeführt worden ist, bleibt der EU-ETS gegenüber unvorhergesehenen Ereignissen (bspw. Wirtschaftskrisen, Brexit usw.) wenig widerstandsfähig. Die Annahme, dass sich die Preise im EU-ETS langfristig in die richtige Richtung bewegen, findet sich in den Marktdaten bislang nicht wieder (Abbildung 3).

Abbildung 3: Zertifikate-Preise im EU-ETS in Euro / t CO₂ (Januar 2010 - September 2020)



Quelle: <https://ember-climate.org/data/carbon-price-viewer/>, abgerufen am 17.09.2020.

Zur Vermeidung niedriger Preise im EUT-ETS hat die Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030 angekündigt, sich für einen moderaten Mindestpreis einzusetzen. Eine solche Initiative ist begrüßenswert; sie muss aber auch in ein preisliches Niveau übersetzt werden. Dieses sollte ausreichend hoch sein, um eine verlässliche Preisentwicklung auch bei aktuell noch unklaren Entwicklungen (bspw. der Kohleausstieg in den europäischen Nachbarländern und der Umgang mit den dadurch freigesetzten Zertifikaten) zu gewährleisten.

Falls europäische Anstrengungen zur Einführung eines Mindestpreises keinen Erfolg finden sollten, so muss gewährleistet werden, dass die Preise im EU-ETS nicht unter die Preise des nationalen Emissionshandels fallen. Entsprechende Politikinstrumente, wie z.B. der britische Carbon Floor Price, sind in anderen Ländern bereits eingeführt und könnten als Orientierung dienen.

3.3 Nationaler Emissionshandel: Ausgestaltung ab 2027 konkretisieren

Mit dem nationalen Emissionshandel (nEHS) werden zum Jahreswechsel 2020/2021 erstmals sämtliche Emissionen außerhalb des europäischen Emissionshandels bepreist. Dem im vergangenen Jahr verabschiedeten Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zufolge sollen die Zertifikate in der Einführungsphase (bis 2025) zunächst zu einem Festpreis pro Emissionszertifikat veräußert werden. Für das Jahr 2026 ist für den Einstieg in die Handelsphase ein Preiskorridor zwischen 55 und 65 Euro / t CO₂ vorgesehen.

Es ist geplant, in der kommenden Legislaturperiode die Ausgestaltung des nEHS ab 2027 zu konkretisieren. Dafür sind zunächst jährliche Caps für die Folgejahre festzulegen. Eine Preisobergrenze, wie sie im Jahr 2026 gelten wird, sollte es für einen effektiven Klimaschutz in den Sektoren Wärme und Verkehr ab 2027 nicht mehr geben. Stattdessen erscheint die Fortführung eines Mindestpreises zielführend, damit es, wie

bereits in 3.2 für den EU-ETS gefordert, auch im nEHS deutliche und vorhersehbare Preissignale gibt.

3.4 Strompreis reduzieren und Sektorenkopplung forcieren

Ein massiver Ausbau von strombasierten Wärmeerzeugern auf Basis Erneuerbarer Energien (insb. Wärmepumpen) ist für die Dekarbonisierung des Wärmesektors unabdingbar. Um diese Sektorenkopplung zu ermöglichen und zu beschleunigen, ist es notwendig, dass bestehende Wettbewerbsverzerrungen für strombasierte Anwendungen im Vergleich zu fossilen Energieträgern reduziert werden. Diese Verzerrungen sind darauf zurückzuführen, dass Strom im Vergleich zu anderen Endenergieträgern aktuell überproportional durch staatlich induzierte Preisbestandteile - also Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen (EntStAU) - belastet wird.

Weil diese Preisbestandteile die kurzfristigen Ausgaben der unterschiedlichen Verbraucher für Energie sowie auch Investitionsentscheidungen und das langfristige Verbraucherverhalten beeinflussen, kann eine auf den Klimaschutz ausgerichtete Reform der EntStAU die Sektorenkopplung spürbar beschleunigen. Eine solche Reform ist in der kommenden Legislaturperiode anzugehen. Um bereits kurzfristig Maßnahmen zur Verminderung der Stromkosten im Rahmen der aktuellen EEG-Novelle zu schaffen, empfiehlt sich die Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Finanzierung der besonderen Ausgleichsregelung und weiterer Befreiungstatbestände für stromintensive Industriebetriebe mit Haushaltsmitteln;
- Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestniveau.

Die Korrektur dieses Missverhältnisses wird daher auch von namhaften, wissenschaftlichen Instituten wie Leopoldina und Acatech als dringende „no-regret“-Maßnahme eingestuft.⁵

4 Spezifische Regelwerke zum Ausbau der Erneuerbaren Wärme

Spezifische Regelwerke wirken gezielt auf die Marktbedingungen der Erneuerbaren Wärme hin. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Bereitstellung von Wärme für einen klimaneutralen Gebäudebestand; Maßnahmen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Bereich der industriellen Prozesswärme werden bspw. durch die Agora Energiewende⁶ (2019) diskutiert.

⁵ <https://www.leopoldina.org/publikationen/detailansicht/publication/energiewende-2030-europas-weg-zur-klimaneutralitaet-2020/>

⁶ <https://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/klimaneutrale-industrie-hauptstudie/>

4.1 Gebäudesektor

4.1.1 Gebäudeenergiegesetz gezielt auf die Integration von Erneuerbaren Energien ausrichten

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 das Gebäudeenergiegesetz (GEG) verabschiedet. Das GEG führt das bisherige Energieeinsparrecht und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz in ein einheitliches Regelwerk zusammen. Weil im Rahmen der Vereinheitlichung auf eine Verschärfung der energetischen Anforderungen an Neu- und Bestandsgebäude sowie beim Einsatz von Erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteversorgung weitgehend verzichtet worden ist, bildet das GEG in seiner beschlossenen Form einen unzureichenden Rahmen, um ordnungsrechtliche Impulse für eine beschleunigte Energiewende im Gebäudesektor zu setzen. Auch mögliche Stellschrauben, um den Einsatz Erneuerbarer Energien in der leitungsgebundenen Wärme anzureizen, blieben bei der Einführung des GEG weitgehend ungenutzt. Um das GEG gezielt auf die Integration von Erneuerbaren Energien auszurichten, sind u.a. folgende Weiterentwicklungen erforderlich:

- **Stärkung der Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien:** Zur Stärkung der Nutzungspflicht bieten sich verschiedene Optionen an. Hierzu zählt z.B. die Anhebung der Erneuerbaren-Mindestanteile für die Nutzungspflicht, ein anteiliger, statt des vollständigen Ersatzes der Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien durch Ersatzmaßnahmen oder eine Erhöhung der Anforderungen an die Ersatzmaßnahmen.
- Die zuvor benannten Optionen stärken die Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien im Neubau. Weil ein Großteil der Treibhausgase allerdings im Gebäudebestand emittiert wird, muss der gesetzliche Anwendungsbereich auf den privaten Bestand an Wohn- und Nichtwohngebäuden ausgeweitet werden. Insbesondere gilt es, eine maßvolle Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien beim Heizungstausch einzuführen und damit die Vorgaben der EU-Erneuerbare Energien Richtlinie (Art. 15 (4) Abs. 3) zu erfüllen.
- **Ausweitung der Betriebsverbots für über 30 Jahre alte Heizkessel:** Dringend erforderlich wäre es auch, das Betriebsverbot für über 30 Jahre alte Öl- und Gas-Konstanttemperaturkessel auf Niedertemperaturkessel auszuweiten, damit dieses in Zukunft den Großteil der veralteten Heizkessel trifft, die nicht auf dem aktuellen Stand der Technik sind. Kohlekessel sollten hier zukünftig einbezogen werden. Ein so verschärftes Betriebsverbot für überalterte Heizkessel würde in Kombination mit einer maßvollen Nutzungspflicht für erneuerbare Wärme beim Heizungstausch den Wandel der Wärmeversorgung stark beschleunigen.
- **Festlegung eines EU-konformen Niedrigstenergiegebäude-Standard im Neubau:** Die Bundesregierung hat für das Jahr 2023 die Überprüfung der Anforderungen an zu errichtende und bestehende Gebäude angekündigt (vgl. hierzu § 9 GEG). Die geplante Einführung der Bepreisung von Treibhausgasen über den na-

tionalen Emissionshandel verändert die Randbedingungen für die in diesem Zusammenhang erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Die Randbedingungen sind durchweg bekannt; das Vorziehen der Überprüfung in das Jahr 2021 erscheint daher folgerichtig und darüber hinaus auch notwendig, um den Investoren unter Berücksichtigung der geplanten Einführung der Bepreisung von Treibhausgasen über den nEHS Rechtssicherheit über das kostenoptimale Anforderungsniveau im Neubau zu geben.

- **Zusätzliche Optionen für die Weiterentwicklung des GEG⁷:** Neben den o.g. Handlungsfeldern gibt es eine Reihe weiterer Ansatzpunkte im GEG, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Gebäudesektor ordnungsrechtlich zu beschleunigen. Hierzu zählen u.a.
 - Definition eines Ausbaupfades für Erneuerbare Energien im Gebäudesektor (analog zum Stromsektor) mit Zwischenzielen für die Jahre 2030 und 2040. Es ist sicherzustellen, dass bis 2050 eine Vollversorgung auf Basis Erneuerbarer Energien erfolgt.
 - Weiterentwicklung der Berechnungsmethode für den Primärenergiefaktor von Wärmenetzen, um die Privilegierung von Wärme aus fossilen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu beenden.
 - Aussagekräftige Evaluierung der Innovationsklausel (§ 103), um die Effektivität der Anforderungen (Treibhausgasemissionen / Endenergieverbrauch) im Vergleich zu aktuell geltenden Steuerungsindikatoren (Primärenergiebedarf / baulicher Wärmeschutz) wissenschaftlich zu erfassen.

4.1.2 Bundesförderung für effiziente Gebäude: Förderung verstetigen und Förderung für fossil befeuerte Heizungen beenden

Die Bundesregierung plant, mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)⁸ das Förderregime im Gebäudesektor zum Jahresbeginn 2021 neu aufzusetzen. Auf Basis der Beschlussfassung im Klimakabinett vom 20.09.2019 gab es zum 01.01.2020 in den EBS-Programmen der KfW sowie im Marktanreizprogramm bereits eine Anhebung der Fördersätze um 10 Prozentpunkte sowie eine Umstellung von Festpreis- auf eine prozentuale Förderung.

Die o.g. Anpassungen haben im ersten Halbjahr 2020 zu einer spürbaren Mobilisierung im Markt für erneuerbare Heizungen geführt. Diese Entwicklung ist insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-bedingten Wirtschaftsrezession erfreulich: Der Markt für erneuerbare Heizungen ist krisenfest und schafft in Zeiten von gesamtwirtschaftlicher Unsicherheit Stabilität. Im Zuge der Einführung der BEG gilt es, Vertrauen unter den Marktteilnehmern in die neue Förderstruktur zu schaffen und die Entwicklung aus dem ersten Halbjahr 2020 zu verstetigen. Falls dies gelingt, so kann in Kombination

⁷ Für zusätzliche Ausführungen sei an dieser Stelle auf die [BEE-Stellungnahme zum GEG](#) verwiesen.

⁸ Für weiterführende Ausführungen sei auf die [BEE-Stellungnahme zu den Entwürfen der BEG-Förderrichtlinien](#) verwiesen.

mit einer passenden ordnungsrechtlichen Flankierung über das GEG und Preissignalen über den nEHS in der Mittelfrist auf dem Heizungsmarkt eine spürbare Trendwende zugunsten Erneuerbarer Energien gelingen. Gegenüber den aktuell bekannten Entwürfen der Förderrichtlinien sind folgende Anpassungen zu empfehlen:

- Während die Förderung von Ölheizungen bereits zum 01.01.2020 ausgelaufen ist, werden fossil befeuerte Gasbrennwertheizungen nur dann weiterhin gefördert, wenn sie mit einer bzw. mehreren Komponenten zur thermischen Nutzung von Erneuerbaren Energien kombiniert werden („Gas-Hybridheizung“) oder eine Einbindung Erneuerbarer Energien innerhalb von drei Jahren erfolgt („renewable ready“). In der systemischen Förderung von Wohn- und Nichtwohngebäuden fehlt eine solche Verknüpfung. Zur Vereinheitlichung der Teilprogramme sollte die Förderfähigkeit von fossil befeuerten Gasbrennwert auch bei Effizienzhaus / -gebäuden zumindest an die o.g. Bedingungen zur Einbindung Erneuerbarer Energien geknüpft werden.
- Die Förderung von fossil befeuerten Gas-Brennwertkesseln ist problematisch, da die Gasbrennwerttechnologie weiterhin die marktbeherrschende Technologie ist. Die Technik zu fördern, die die geringsten Investitionskosten aufweist, während man gleichzeitig klimapolitisch anspruchsvollere Heizungssysteme ebenfalls mit Fördermitteln in den Markt bringen möchte, ist aus fiskalischer Sicht widersinnig. Um einerseits die Förderung für die fossile Heizungskomponente einzustellen, andererseits aber auch gleichwertige Marktbedingungen zwischen den unterschiedlichen Erneuerbaren Wärmetechnologien zu gewährleisten, schlägt der BEE vor, bei Gas-Hybridheizungen oder Gasbrennwert mit „renewable ready“-Eigenschaft ausschließlich die erneuerbare Komponente zu fördern. Diese ist wiederum so zu fördern, dass zwischen den unterschiedlichen erneuerbaren Technologien gleiche Marktbedingungen bestehen. Dazu müssen die Fördersätze für die Solarthermie erhöht werden und der (anteilige) Einsatz von Biomethan im Brennwertkessel als Fördertatbestand gewürdigt werden. Der Einsatz von Biomethan muss dabei über einen festgelegten Zeitraum (bspw. zehn Jahre) nachgewiesen werden.
- Mit der Einführung der BEG wird die aus dem MAP bekannte Innovationsförderung entfallen. Dies könnte negative Auswirkungen auf einzelnen Technologien, wie z.B. Sole-Wärmepumpen oder Brennwerttechnik und Partikelfilter bei Holzfeuerung, haben. Im Fall einer negativen Marktentwicklung bei besonders innovativen erneuerbaren Heizsystemen sind ggf. zusätzliche Förderimpulse zu schaffen.

4.1.3 Klimaschutz im Mietmarktsegment stärken

„Mieter-Vermieter-Dilemma“ beherrscht angehen und politisch auflösen: Deutschland ist Mieterland: Knapp 60 % aller Deutschen wohnen in Mietwohnungen. Insbesondere im Verhältnis von Mieter und Vermieter stehen die Interessen dann im Zielkonflikt, wenn der investierende Gebäudeeigentümer eine möglichst rasche Refinanzierung anstrebt, der Mieter allerdings nicht bereit bzw. in der Lage ist, einen entsprechenden Mietanstieg zu tragen. Tatsächlich bedarf es einem Konsens zwischen den

unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, um das seit Jahrzehnten virulente „Miet-Vermieter-Dilemma“ aufzulösen. Gelingt dies, dann ist das Erreichen der wohnungswirtschaftlichen Ziele – leistbare Mieten, hohe Wohnqualität, gute Nachbarschaft & sozialer Frieden, schwarze Zahlen, niedriger Energieverbrauch, sehr niedrige CO₂-Emissionen – tatsächlich möglich.

Mit der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung wurde im Juni 2018 eine Kommission eingesetzt, der es in einem Zeitraum von rund 19 Monaten gelungen ist, einen gesamtgesellschaftlichen Konsens zum Kohleausstieg zu finden. Die Fähigkeit zur gesellschaftlichen Kompromissfindung konnte damit eindrucksvoll unter Beweis gestellt werden. Nachdem der Einsatz der Gebäudekommission entgegen der allgemeinen Erwartung im Februar 2019 nicht erfolgte, könnte ein entsprechender Stakeholder-Dialog in der kommenden Legislaturperiode aufgesetzt werden, um politische Ansätze für die Auflösung des Dilemmas und für mehr Klimaschutz im Mietmarktsegment zu entwickeln.

Geltende Regelwerke im Mietmarktsegment auf Hemmnisse überprüfen Der Klimaschutz im Mietmarkt wird durch eine Reihe von gesetzlichen Regelwerken (Bürgerliches Gesetzbuch (Mietrecht), Wärmelieferverordnung, Heizkostenverordnung usw.) beeinflusst. In der kommenden Legislaturperiode gilt es, diese kritisch auf Hemmnisse für die energetische Gebäudemodernisierung zu prüfen. Hierzu zählen bspw.:

- Die kostenbasierte Umlage der Investitionskosten für die energetische Gebäudemodernisierung (§ 559 BGB) führt in der Praxis aufgrund einer fehlenden Warmmietenneutralität oftmals zu einer steigenden Wohnkostenbelastung für den Mieter. Im Rahmen einer Weiterentwicklung sind alternative Optionen wie z.B. eine einsparabhängige Refinanzierung (Endenergie, Treibhausgase) zu prüfen.
- Das Mietrecht und die Wärmelieferverordnung muss weiterentwickelt werden, um unter Wahrung der Mieterinteressen den Marktzugang für Erneuerbaren Energien über die gewerbliche Wärmelieferung zu beschleunigen. Damit soll ein Prozess der Plattform Energieeffizienz aus dem Jahr 2017 fortgesetzt werden. Das Wachstum im Contracting-Markt hat in den vergangenen Jahren spürbar an Dynamik verloren. Weil fossile Versorgungslösungen u.a. durch das BEHG in ihrer Wirtschaftlichkeit perspektivisch unter Druck geraten, müssen Hemmnisse, welche den Erneuerbaren Energien im Contracting entgegenstehen (bspw. im Zuge der Kostenneutralität im Rahmen des § 556c BGB oder bei der Realisierung von sektorenübergreifenden Quartierskonzepten) abgebaut werden. Ziel muss es sein, über den Einsatz von Erneuerbaren Energien zusätzliche Dynamik für den Klimaschutz im Mietmarktsegment zu schaffen.

4.1.4 Arbeitsmarkt: Beschäftigungspolitische Chancen der Wärmewende nutzen

Die Energiewende im Gebäudesektor sieht umfangreiche Investitionen zur Modernisierung des Gebäudebestands vor. In der Umsetzung bedarf es insbesondere im SHK-

Handwerk einer ausreichenden Anzahl an qualifizierten Fachkräften. Allerdings dürfte die beschleunigte Umsetzung der Energiewende sowie auch demografische Entwicklungen den bereits spürbaren Fachkräftemangel im Handwerk weiter verschärfen. Der Gebäudesektor mitsamt seinen unterschiedlichen Gewerken stellt einen Wachstumsmarkt mit erheblichen Beschäftigungspotenzialen dar, sodass die Fachkräftesicherung auf der politischen Agenda eine zunehmend prominente Rolle einnehmen sollte.

Es braucht eine verstärkten Nachwuchsgewinnung in den relevanten Berufsgruppen (bspw. Installateure & Heizungsbauer) sowie Verbesserungen in der Berufsausbildung. Insbesondere ist es erforderlich, die Zahl der Ausbildungsabbrecher zu vermindern und die Gesellen in der Branche zu halten. Dabei geht es gleichzeitig auch darum, das Handwerk für Gesellen und Berufsabgänger als Arbeitgeber langfristig attraktiv zu machen.

4.2 Leitungsgebundene Wärmeversorgung

In der Fernwärme stehen, u.a. aufgrund des beschlossenen Kohleausstiegs, in den kommenden Jahrzehnten milliarden schwere Neuinvestitionen an. Die Bundesregierung hat die klima- und wirtschaftspolitischen Chancen, welche mit einer beschleunigten Integration der Erneuerbaren Energien in die Wärmenetze verknüpft sind, erkannt und in ihrem Klimaschutzprogramm 2030 aufgeführt: Gelingt es, die Umstellung in der erforderlichen Breite anzureizen, dann ergeben sich erhebliche Chancen für diverse Wirtschaftsakteure. Dementsprechend gilt es, die lokal verfügbaren Potenziale an erneuerbarer Wärme – ergänzt durch transportable Biomasse - auszuschöpfen. Entgegen der europäischen Vorgaben, den Anteil der Erneuerbaren Energien in der Fernwärme bis 2030 um jährlich ein Prozentpunkt anzuheben, bedarf es für einen volkswirtschaftlich optimierten Ausbau vielmehr einer Anhebung um jährlich zwei Prozentpunkte in den kommenden zehn Jahren.⁹

In diesem Sinne sind Investitionen in Erdgas-Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)-Anlagen zu beschränken und sonstige KWK-Anlagen mit biogenen Brennstoffen zu betreiben. Dies gebietet auch ein vorausschauendes Risikomanagement, weil die preisgünstige Verfügbarkeit ausreichender Mengen an synthetischen Gasen für Wärmenetzbetreiber aus heutiger Sicht unklar ist. Dementsprechend nimmt die KWK im Rahmen einer langfristig klimaneutralen Wärmeversorgung die Rolle eines flexiblen Mittel- und Spitzenlasterzeugers ein; die Grundlast wird durch erneuerbare Wärme und Abwärme bereitgestellt.

Dieses Zielbild steht im Kontrast zum aktuellen Erzeugungs- und Brennstoffmix in der Fernwärme, welcher aktuell noch stark durch fossile Brennstoffe geprägt ist: Laut AG

⁹ Dieser ambitionierte Aufwuchspfad lässt sich aus den BDI-Klimapfaden 2050 ableiten, welche eine über alle Sektoren hinweg, volkswirtschaftlich optimierte Transformation des deutschen Energiesystems aufzeigen.

Energiebilanzen wurden im Jahr 2018 ca. 26 Prozent der Fernwärme auf Basis von Stein- und Braunkohle sowie 44 Prozent durch Erdgas erzeugt. Der Anteil der Erneuerbaren Energien betrug hingegen nur ca. 14 Prozent, wobei davon ein nicht unwesentlicher Anteil auf biogene Siedlungsabfälle entfiel. Die Bereitstellung von Fernwärme auf Basis von Solarthermie, Erd- und Umweltwärme spielt von regionalen Ausnahmen abgesehen keine nennenswerte Rolle.

Um einen entsprechenden Umbau der Wärmenetze in Richtung Erneuerbarer Energien einzuleiten, bedarf es neben Planungs- und Investitionssicherheit, verlässlicher Rahmenbedingungen und deutlicher Preissignale, insbesondere auch einer attraktiven (Anschubs-)Förderung für große Erneuerbare Wärmeerzeuger.

4.2.1 KWKG & BEW: Förderung passgenau auf Erneuerbare Energien ausrichten

Im Zuge der über das Kohleausstiegsgesetz beschlossenen Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) wurde mit dem „Bonus für Innovative Erneuerbare Wärme“ (EE-Wärme-Bonus) im KWKG erstmals ein Instrument geschaffen, das die Einbindung von Erneuerbarer Wärme gezielt in allen KWK-Größenklassen größer als 1 MW elektrisch anreizen soll.

Der BEE hat die Einführung des Bonus als ökonomisches Instrument zur wärmeseitigen Flexibilisierung der KWK begrüßt. Zur Weiterentwicklung des EE-Wärmebonus bieten sich folgende Optionen an:

- Aufnahme von Wärme aus Biomasse (Holz, Biogas) in den EE-Wärme-Bonus, falls diese als Brennstoff in der KWK-Anlage und/oder in Heizwerken eingesetzt werden. Der Einsatz von Biomasse in Wärmenetzen bietet insbesondere dann einen Mehrwert, wenn diese zur Bereitstellung von Wärme auf hohem Temperaturniveau für Bestandsgebäude im Winter eingesetzt wird.
- Aufnahme einer Großwärmepumpen-Förderung für alle Wärmequellen, die ein Temperaturniveau unterhalb der jeweiligen Wärmenetzttemperatur haben. Dadurch wird die Abwärme aus einer Vielzahl an Prozessen wirtschaftlich nutzbar und gefördert, solange die Erschließung der Wärmequelle effizient auf Basis von Großwärmepumpen erfolgt.
- Im Rahmen der regelmäßigen Evaluierungen vom KWKG ist neben der Liste der geförderten Technologien die Höhe des EE-Wärme-Bonus kontinuierlich zu überprüfen und bei fehlender Anreizwirkung ggf. anzupassen.

Über die Erweiterungen der klimaneutralen Anwendungen im Rahmen des EE-Wärmebonus sollte im Rahmen der Weiterentwicklung der KWK in Richtung „flexibler Strom-Wärme-Systeme“ bei neuen Gas-KWK-Anlagen perspektivisch ein verpflichtender Mindestanteil von Erneuerbarer Energien an der Referenzwärme festgelegt werden. Die Förderung von rein fossil befeuerten KWKG-Anlagen ist entsprechend einzustellen.

Zusätzlich zur Förderung der Erneuerbaren Wärme in Kombination mit einer KWK-Anlage soll die Erneuerbare Wärme über die geplante Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) direkt gefördert werden. Den Ansatz, die Differenz der Gesteuerungskosten zwischen der Erneuerbaren Wärme und der fossilen Erzeugung über eine Kombination aus Investitions- und Betriebskostenförderung auszugleichen, ist dabei ebenso zu begrüßen wie die Stärkung von Planungsinstrumenten (Machbarkeitsstudien, Wärmenetztransformationspläne) im Rahmen einer systemischen Förderung für Maßnahmenpakete.

Die große Herausforderung besteht neben der Ausarbeitung einer auch im Detail passenden Förderrichtlinie insbesondere darin, unter den Wärmenetzbetreibern Vertrauen in die neue Förderung zu schaffen. Zu berücksichtigen ist, dass die BEW ein haushaltsfinanziertes und auf Langfristigkeit angelegtes Programm darstellt. Diejenigen, welche in erneuerbare Wärme investieren, müssen Rechtssicherheit darüber haben, dass zur Auszahlung der auf zehn Jahre angesetzten Betriebskostenförderung ausreichende Mittel im Bundeshaushalt zur Verfügung stehen.

Gegenüber dem KWKG mit seinen gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen und des Umlagevolumens von jährlich bis zu 1,8 Mrd. Euro – wovon ein Großteil zur Förderung von Gas-KWK entfällt – erscheint die BEW mit einer Mittelausstattung von zunächst 800 Mio. Euro über vier Jahre (ggbfs. zzgl. 1 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt) und ohne gesetzliche Ansprüche für Netzbetreiber wenig attraktiv zu sein. Falls die BEW in der Praxis nicht im ausreichenden Maß in Anspruch genommen werden sollte, sind technologiespezifische Förderansätze, bspw. in Form von Ausschreibungsmodellen (siehe hierzu Vorarbeiten vom Bundesverband Solarwirtschaft e.V.¹⁰) zu prüfen.

Um Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten, müssen dem Programm im Bundeshaushalt ausreichende Mittel bis mindestens 2030¹¹ eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil Investitionen in große Wärmeinfrastrukturen langfristig zu planen sind. Falls solche Summen langfristig nicht über den Bundeshaushalt bereitgestellt werden können, sind alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen. Im Klimaschutzprogramm 2030 wird in diesem Zusammenhang die Einführung einer marktwirtschaftlich orientierten Wärmeumlage benannt.

Nachdem im März 2020 ein entsprechendes Forschungsprojekt bis zum Jahr 2023 ausgeschrieben worden ist, erscheint die Einführung einer solchen Umlage ab Mitte der 2020er Jahre möglich.

¹⁰ <https://bsw.li/2ZgcTLT>

¹¹ Für die Anhebung des Erneuerbaren Anteils am Erzeugungs- und Brennstoffmix in der Fernwärme ist zunächst ein jährliches Fördervolumen in Höhe von 1 Mrd. Euro anzusetzen. Bei einem dynamisierten Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht ein entsprechend höherer Bedarf.

4.2.2 Markt-Design für Erneuerbare Fernwärme schaffen

Der im vorangegangenen Gliederungspunkt skizzierte Förderbedarf muss durch die Ausarbeitung eines passenden Markt-Designs für Erneuerbare Energien in der Fernwärme begleitet werden. Da die Bundesregierung die Differenzkosten zwischen Erneuerbaren Energien und der fossilen Erzeugung über Förderpolitik trägt, gibt es keinen Grund mehr für Wärmenetzbetreiber, weiter in die fossile Erzeugung zu investieren. Die Transformation der Nah- und Fernwärmenetze erfordert ein Markt-Design, welches diesen Grundgedanken widerspiegelt. Die kommende Legislaturperiode sollte daher für die Prüfung und Einführung eines solchen Rechtsrahmens genutzt werden. Ansatzpunkte für ein mögliches Instrumentenset liegen vor und umfassen u.a.

- Prüfung, ob das KWKG in Richtung eines „FernwärmeG“ weiterentwickelt werden kann (inkl. Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Wärme 2030, 2040 und ggf. 2050);
- Möglichst zügige Umstellung der Berechnung der Primärenergiefaktoren von der Stromgutschrift- z.B. auf die Carnot-Methode bzw. weitere ordnungsrechtliche Maßnahmen (Erneuerbare Verpflichtungen / Quoten; Primärenergie- oder CO₂-Grenzwerte);
- Einspeisevorrang für erneuerbare Wärme;
- Anschlusszwang ohne / mit Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien;
- Verpflichtende Bereitstellung öffentlicher Flächen für erneuerbare Anlagen im Rahmen einer kommunalen Wärmeplanung;
- Öffnung von Wärmenetzen zugunsten Dritter.



Als Dachverband der Erneuerbare Energien-Branche in Deutschland bündelt der Bundesverband Erneuerbare Energie die Interessen von 55 Verbänden, Organisationen und Unternehmen mit 30 000 Einzelmitgliedern, darunter mehr als 5 000 Unternehmen. Unser Ziel: 100 Prozent Erneuerbare Energie in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität.

Nils Weil
 Referent für Erneuerbare Wärmepolitik – und wirtschaft
 +49 30 275 81 70-13
nils.weil@bee-ev.de

Berlin, Oktober 2020

Kontakt:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.
 030 275 81 70 - 00, info@bee-ev.de

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.1
 10115 Berlin

www.bee-ev.de